



Département de la formation et de la sécurité
Departement für Bildung und Sicherheit

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Vernehmlassungsverfahren
Einrichtung eines Justizrates
Einführung eines neuen Artikels 65bis
Kantonsverfassung

F r a g e b o g e n

bis 31. Oktober 2014 auszufüllen

(www.vs.ch - *Publikationen und Medien - Laufende kant. Vernehmlassungen*)

Stellungnahme von:

Name der Organisation:

Kontaktperson:

Postadresse:

.....

.....

E-Mail-Adresse:

Telefonnummer:

Ort und Datum:

1. Die Grundsatzfrage über einen Justizrat

1.1 Die Kantonsrichter und Staatsanwälte werden durch den Grossen Rat gewählt. Das Kantonsgericht ernennt die erstinstanzlichen Richter. Das Gesetz garantiert die Unabhängigkeit der Richter und Staatsanwälte gegenüber den politischen und administrativen Behörden.

Sind Sie der Ansicht, dass unter diesen Umständen die Unabhängigkeit der richterlichen Gewalt und der Staatsanwaltschaft im Wallis gewährleistet ist?

Ja, ganz und gar Eher ja

Bemerkung(en): _____

Nein Eher nein

Wenn nein (oder eher nein), welches sind Ihre Vorschläge?

1.2 Die Wahrnehmung der Unabhängigkeit der richterlichen Gewalt und der Staatsanwaltschaft ist die Überzeugung des Bürgers, dass die Justiz ausserhalb jeglichen Einflusses, ob politischer oder anderer Natur, handelt.

Sind Sie der Ansicht, dass die Walliser Bürger die richterliche Gewalt und die Staatsanwaltschaft als unabhängig wahrnehmen?

Ja, ganz und gar Eher ja

Bemerkung(en): _____

Nein Eher nein

Wenn nein (oder eher nein), welches sind Ihre Vorschläge?

1.3 Die Justizkommission ist eine parlamentarische Kommission und setzt sich aus Abgeordneten aller im Grossen Rat vertretenen Parteien zusammen, welche vom Grossen Rat ernannt werden. Die Justizkommission gibt ihre Vormeinung über die Wahl der Magistraten (Kantonsrichter/Staatsanwälte) ab und übt eine Oberaufsicht über die richterliche Gewalt und die Staatsanwaltschaft aus. Diese Oberaufsicht schliesst die Befugnis ein, Empfehlungen oder Kritik vorzubringen, nicht aber Entscheide zu fällen, noch im Falle eines Fehlers Sanktionen anzuordnen.

a/ Sind Sie der Ansicht, dass die Unabhängigkeit der richterlichen Gewalt und der Staatsanwaltschaft durch die Tätigkeit der Justizkommission gestärkt wird?

Ja, ganz und gar Eher ja

Bemerkung(en): _____

Nein Eher nein

Wenn nein (oder eher nein), welches sind Ihre Vorschläge?

b/ Sind Sie der Ansicht, dass die Wahrnehmung der Unabhängigkeit der richterlichen Gewalt und der Staatsanwaltschaft durch die Tätigkeit der Justizkommission gestärkt wird?

Ja, ganz und gar Eher ja

Bemerkung(en): _____

Nein Eher nein

Wenn nein (oder eher nein), welches sind Ihre Vorschläge?

1.4 Mehrere Länder und einige Kantone der Schweiz haben eine von Regierung und Parlament unabhängige Behörde eingesetzt, um die Wahl der Richter vorzubereiten und/oder die richterliche Gewalt und die Staatsanwaltschaft „etwas näher“ zu beaufsichtigen. Die Mitglieder dieser unabhängigen Behörde werden vom Parlament ernannt und unter seine Oberaufsicht gestellt.

a/ Sind Sie der Ansicht, dass die Unabhängigkeit der richterlichen Gewalt und der Staatsanwaltschaft durch die Tätigkeit einer Behörde ohne direkte Verbindung zum Staatsrat und zum Grossen Rat gestärkt wird?

Ja, ganz und gar Eher ja

Bemerkung(en): _____

Nein Eher nein

Wenn nein (oder eher nein), welches sind Ihre Vorschläge?

b/ Sind Sie der Ansicht, dass die *Glaubwürdigkeit* der richterlichen Gewalt und der Staatsanwaltschaft durch die Tätigkeit einer Behörde ohne direkte Verbindung zum Staatsrat und zum Grossen Rat gestärkt wird?

Ja, ganz und gar Eher ja

Bemerkung(en): _____

Nein Eher nein

Wenn nein (oder eher nein), welches sind Ihre Vorschläge?

1.5 Falls eine vom Staatsrat und vom Grossen Rat unabhängige Behörde eingesetzt werden sollte, um die richterliche Gewalt und die Staatsanwaltschaft „etwas näher“ zu beaufsichtigen, würden Sie dem Ausdruck „Justizrat“ für diese Behörde zustimmen?

Ja, ganz und gar Eher ja

Bemerkung(en): _____

Nein Eher nein

Wenn nein (oder eher nein), welches sind Ihre Vorschläge?

2. Die Mitglieder eines Justizrates

2.1 Im Mai 2014 hat der Grosse Rat die Zweckmässigkeit der Einrichtung eines Justizrates mit 89 Stimmen gegen 29 und 4 Enthaltungen anerkannt. Während der Debatten wurden zwei Optionen in Betracht gezogen: Die erste vertritt den Grundsatz eines „politisch zusammengesetzten“ Justizrates, die zweite geht in die Richtung eines eher unpolitischen Justizrates.

Der Artikel 29 des Gesetzes über die Rechtspflege hat folgenden Wortlaut:

Art. 29 Erfordernis der repräsentativen Vertretung

¹ *Die Sprachen, die Regionen und die politischen Kräfte müssen in den kantonalen Gerichtsbehörden erster und zweiter Instanz und der Staatsanwaltschaft angemessen vertreten sein.*

² *Im Übrigen trägt die Ernennungsbehörde dem Grundsatz der Gleichstellung von Mann und Frau Rechnung.*

a/ Welches Erfordernis der repräsentativen Vertretung sollte in analoger Anwendung für die Bezeichnung der Mitglieder des Justizrates gelten?

- Sprache
- Region
- politische Kräfte
- Geschlecht

b/ Welchen anderen Anforderungen sollte Rechnung getragen werden?

- Ausbildung und berufliche Erfahrung
- berufliche Tätigkeit
- persönliche Eigenschaften
-

c/ Aus welchen Gremien sollten die Mitglieder des Justizrates stammen:

- aus dem Grossen Rat?
- aus dem Staatsrat?
- aus der richterlichen Gewalt?
- aus der Staatsanwaltschaft ?
- aus dem Anwaltsverband?
- aus der Zivilgesellschaft (Gewerkschaften, SMV, Konsumentenverbände / Handwerker-, Industrie-, Handels- und Gewerbeverbände, Tourismus- und Immobilienbranche)?
-

2.2 Soll der Grosse Rat für die Ernennung der Mitglieder des Justizrates zuständig sein?

Ja Nein

Bemerkung(en): _____

Wenn nein, wer soll die Ernennungsbehörde sein?

2.3 Soll die Ernennung der Mitglieder des Justizrates näher reglementiert werden, um die Zusammensetzung des Justizrates zu entpolitisieren?

Zum Beispiel: Der Generalstaatsanwalt und der Vorsteher des für die Sicherheit zuständigen Departements wären Mitglieder von Rechts wegen; 2 Richter, von ihren Kollegen vorgeschlagen, würden vom Grossen Rat ernannt werden; 2 Anwälte, vom Anwaltsverband vorgeschlagen, würden vom Grossen Rat ernannt werden; 3 Vertreter der Zivilgesellschaft, von der Justizkommission vorgeschlagen, würden vom Grossen Rat ernannt werden.

Ja Nein

Wenn ja, welche Regelung schlagen Sie vor?

2.4 Soll das Mandat der Mitglieder des Justizrates

a/ auf 4 Jahre beschränkt sein?

Ja Nein

Bemerkung(en): _____

b/ für eine oder mehrere Amtsperioden von 4 Jahren erneuert werden können?

Ja, für eine Periode Ja, für mehrere Perioden

Nein

Bemerkung(en): _____

2.5 Soll der Justizrat unter der Oberaufsicht des Grossen Rates stehen?

Ja

Nein

Bemerkung(en):

.....

.....

.....

.....

Wenn nein, welche Lösung schlagen Sie vor?

.....

.....

2.6 Welche weiteren Anmerkungen oder Vorschläge haben Sie betreffend die Zusammensetzung des Justizrates?

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

3. Die Kompetenzen des Justizrates

Der Justizrat sorgt für eine ordnungsgemässe Funktion der Justiz und für ihre Glaubwürdigkeit bei den Rechtssuchenden. Anlässlich der Debatten im Mai 2014 haben einige Abgeordnete ein eingeschränktes Pflichtenheft empfohlen, das sich auf die Rahmenbedingungen beschränkt, welche die Unabhängigkeit und die Wirksamkeit des Justizsystems gewährleisten. Die Vernehmlassung betrifft vier voneinander unabhängige Hauptaufträge.

3.1 Soll der Justizrat die Wahl der Magistraten für den Grossen Rat vorbereiten? Genauer:

a/ Soll er dem Grossen Rat eine Vormeinung über die Bewerbungen auf die Stellen des Kantonsrichters, des Generalstaatsanwalts, des Generalstaatsanwalt-Stellvertreters und des verantwortlichen Staatsanwalts eines Regionalamtes der Staatsanwaltschaft abgeben (richterliche Führungstätigkeit)?

Ja Nein

Bemerkung(en): _____

b/ Wenn ja, worauf soll er seine Vormeinung gründen?

- auf eine gerechte Vertretung der Sprachen und Regionen
- auf den Grundsatz der Gleichstellung von Mann und Frau
- auf eine gerechte Vertretung der politischen Kräfte
- auf die berufliche Ausbildung der Kandidaten
- auf die Berufserfahrung der Kandidaten
- auf die Berufsethik der Kandidaten
- auf andere Kriterien:

Bemerkung(en): _____

3.2 Die administrative Aufsicht über die richterliche Gewalt und die Staatsanwaltschaft besteht darin, ihre jährlichen Tätigkeitsberichte zu prüfen, Gerichte und Ämter zu kontrollieren, Beschwerden zu behandeln, nötige Korrekturmassnahmen vorzunehmen und dem Grossen Rat über die unternommenen Kontrollen Bericht zu erstatten.

Was soll die administrative Aufsicht des Justizrates über die Gerichte und die Ämter der Staatsanwaltschaft einschliessen (in der Wahrung des Amtsgeheimnisses in Justizangelegenheiten):

- a/ die Prüfung der Geschäftsführung?
- b/ die Prüfung der Jahresrechnung?
- c/ die gerechte Verteilung der Arbeitsbelastung?
- d/ die Wahrung des Beschleunigungsgebots?
- e/ die Anzahl und die Art der abgeschlossenen und hängigen Geschäfte?
- f/ andere Kriterien :

.....
.....

Bemerkung(en):

.....
.....

Soll die administrative Aufsicht über die erstinstanzlichen Gerichte (Bezirksgerichte, Jugendgericht, Zwangsmassnahmengericht, Straf- und Massnahmenvollzugsgericht) durch den Justizrat an das Kantonsgericht delegiert werden können?

- Ja Nein

Bemerkung(en):

.....
.....

3.3 Nach geltendem Recht entgehen die Kantonsrichter, der Generalstaatsanwalt, der Generalstaatsanwalt-Stellvertreter und die leitenden Oberstaatsanwälte eines Regionalamtes der Staatsanwaltschaft jeglicher administrativen Aufsicht.

Soll der Justizrat (in der Wahrung des Amtsgeheimnisses in Justizangelegenheiten) über die Kantonsrichter, die erstinstanzlichen Richter und alle Staatsanwälte eine administrative Aufsicht ausüben, mit dem Ziel, allfällige Amtspflichtverletzungen zu ahnden und das Vertrauen des Rechtssuchenden in das Justizsystem wiederherzustellen?

- Ja Nein

Bemerkung(en):

.....
.....

Wenn ja, welche Sanktion soll der Justizrat verhängen können?

- den Verweis
- die Busse
- eine provisorische Statusänderung für die Dauer von maximal einem Jahr
- die Kürzung des Gehalts bis zur Hälfte während höchstens dreier Monate
- die vorübergehende Einstellung im Amt bis zu einem halben Jahr, gegebenenfalls mit Kürzung oder Entzug des Gehalts
- die Herabstufung in eine niedrigere Funktion mit entsprechendem Gehalt eines nicht vom Grossen Rat gewählten Magistraten

- im Falle eines nicht vom Grossen Rat gewählten Magistraten: die fristlose Entlassung ohne Entschädigung (die vom Grossen Rat gewählten Magistraten können nur durch ihn ihres Amtes enthoben werden)

- andere:
-
-

3.4 Es geht darum, den Staat vor Destabilisierungsversuchen zu schützen, aber auch sein öffentliches Image zu wahren, welches sich teilweise in der Persönlichkeit der hohen Magistraten widerspiegelt. Soll der Justizrat, um dieses Ziel zu erreichen, eine strafrechtliche Verfolgung, wie es die Schweizerische Zivilprozessordnung zulässt, aufgrund eines Verbrechens oder eines Amtsdelikts erlauben, welches gegen folgende Personen begangen wurde?

- die Mitglieder des Staatsrates
- die Mitglieder des Kantonsgerichts
- den Staatskanzler
- andere:
-
-

Bemerkung(en):

.....

.....

.....

.....

.....

3.5 Welche andere Kompetenz soll dem Justizrat übertragen werden, um die Unabhängigkeit der Justiz und ihre Glaubwürdigkeit den Rechtssuchenden gegenüber zu gewährleisten?
